

 Bundeskanzleramt

 Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

 Bundeskanzleramt
Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

 Bundesministerium
Arbeit und Wirtschaft

 Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

 Bundesministerium
Finanzen

 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Geschäftszahlen:

BKA: 2022-0.021.238

BMKÖS: 2022-0.657.022

BKA-FFIM: 2022-0.649.522

BMBWF: 2022-0.657.043

BMAW: 2022-0.657.045

BMF: 2022-0.657.044

BMSGPK: 2022-0.618.435

28/12

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden (Teuerungs-Entlastungspaket Teil II)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Studienförderungsgesetz 1992, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Teuerungs-Entlastungspaket Teil III)

Österreich bleibt von globalen Verwerfungen nicht verschont und durchlebt, wie die gesamte Eurozone und auch Regionen außerhalb Europas, erstmals seit vielen Jahren eine Hochinflationsphase. Die Menschen werden dadurch in ihrer Kaufkraft geschwächt, sehen sich mit empfindlichen Preiserhöhungen konfrontiert und geraten nicht zuletzt aufgrund steigender Energiekosten und Zinsen in wirtschaftliche Bedrängnis.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Beschluss des Ministerrates vom 15. Juni 2022 „Großes Entlastungspaket: Kurzfristige und dauerhafte Maßnahmen zur Abfederung der

Teuerung“ zu einer Reihe von strukturellen Entlastungen bekannt. Als Teil eines dreistufigen Prozesses sollen dabei ab Anfang des Jahres 2023 strukturelle Entlastungen erfolgen.

Das Teuerungs-Entlastungspaket Teil II sieht folgende Maßnahmen vor:

- **Abschaffung der Kalten Progression**
- **Senkung des Dienstgeber-Beitrags**
- **Steuerfreiheit von Zuschüssen des Arbeitgebers im Rahmen von „Carsharing“**
- **Steuerfreies Aufladen emissionsfreier arbeitgebereigener Kraftfahrzeuge**
- **Entlastungen für die Land- und Forstwirtschaft**

Das Gesetzespaket sorgt für positive gesamtwirtschaftliche Auswirkungen. Dies betrifft zunächst private und unternehmerische Investitionen. Durch die Abschaffung der kalten Progression werden einkommensteuerbedingte Verluste der realen Kaufkraft weitgehend vermieden. Der private Konsum erhöht sich infolge der Abschaffung um 0,7% im Jahr 2023, steigert sich Jahr für Jahr und erreicht 2,5% im Jahr 2026. Der nicht konsumierte Teil des höheren Nettoeinkommens erhöht die Sparquote und damit das gesamtwirtschaftliche Kapitalangebot. Ferner werden positive Erwerbsanreize geschaffen, die den aktuellen Arbeitskräftemangel als bedeutendstes bestehendes Investitionshemmnis adressieren. Schließlich schafft die Verstetigung der Nachfrage und die bessere Absicherung der Kaufkraft den österreichischen Unternehmen Kostenvorteile durch eine leichtere Planung der Produktion und des Arbeitskräfteeinsatzes.

Insgesamt sorgt die Abschaffung der kalten Progression bis zum Jahr 2026 zu einer zusätzlichen Wertschöpfung von rd. 1% des BIP und zu einem Beschäftigungszuwachs von bis zu 36.700 Arbeitsplätzen.

Das **Teuerungs-Entlastungspaket Teil III** stellt erstmalig mit 1. Jänner 2023 und künftig jährlich eine dauerhafte Valorisierung verschiedener Sozialleistungen sicher. Diese Maßnahmen sollen in Zeiten anhaltend hoher Inflation dazu beitragen, eine dauerhafte Stärkung der realen Kaufkraft, insbesondere für Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen, herbeizuführen.

Inhalt des Teuerungs-Entlastungspakets Teil II

Abschaffung der Kalten Progression

Mit dem vorliegenden Gesetzespaket wird ein Meilenstein österreichischer Steuerpolitik gesetzt: Ab dem Jahr 2023 wird der reale Einkommensverlust der Menschen, den sie aufgrund des Effekts der Kalten Progression erleben, durch eine Anpassung der wesentlichen Elemente des Einkommensteuertarifs an die Inflationsrate abgegolten.

Für die Ermittlung der Inflationsrate wird auf die von der Statistik Austria veröffentlichten Jahresinflationsraten des Verbraucherpreisindex abgestellt. Konkret wird das auf das Zehntel eines Prozentpunkts gerundete arithmetische Mittel der für die Monate Juli des vorangegangenen Jahres bis Mai des laufenden Jahres sowie des vorläufigen Wertes für Juni des laufenden Jahres herangezogen.

Automatische Anpassung im Ausmaß von zwei Dritteln:

Auf dieser Basis unterliegen die Betragswerte

- der für die Anwendung des progressiven Steuertarifs maßgebenden **Grenzbeträge** (mit Ausnahme des für die Anwendung des Spitzensteuersatzes von 55% geltenden Betrages von 1 Mio. Euro),
- des **Alleinverdiener-**, des **Alleinerzieher-** und des **Unterhaltsabsetzbetrages**,
- der **Verkehrsabsetzbeträge** und des **Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag**,
- der **Pensionistenabsetzbeträge**,
- der **Erstattung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages** sowie der **SV-Rückerstattung** und des **SV-Bonus**,

einer **automatischen Inflationsanpassung** im Ausmaß von **zwei Dritteln der Inflationsrate**, wirksam jeweils ab dem Folgejahr.

Die angepassten Beträge sind durch den Bundesminister für Finanzen in einer Verordnung kundzumachen. Ein allfälliger negativer Wert (Deflation) löst keine Anpassung aus und wird auch nicht mit späteren positiven Inflationsraten verrechnet.

Der Kinderabsetzbetrag wird übereinstimmend mit der Familienbeihilfe valorisiert (im Rahmen des Teuerungs-Entlastungspakets Teil III). Einkommensgrenzen für Partnereinkünfte beim Alleinverdienerabsetzbetrag oder beim erhöhten Pensionistenabsetzbetrag und für die Einschleifung des erhöhten Verkehrsabsetzbetrages,

des Zuschlags zum Verkehrsabsatzbetrag und der Pensionistenabsatzbeträge sind ebenso erfasst. Die Prozentwerte unterliegen keiner Anpassung.

Verbleibendes Drittel – diskretionäre Maßnahmen:

Für die Abgeltung des nicht durch die automatische Inflationsanpassung erfassten **verbleibenden Drittels der Inflationsrate** ist jährlich **bis 15. September** ein **Ministerratsbeschluss** für Entlastungsmaßnahmen fassen, um notwendige Vorlaufzeiten (z. B. in der Lohnverrechnung oder Berücksichtigung im Bundesfinanzgesetz) zu ermöglichen.

Das budgetär zur Verfügung stehende Volumen soll auf einer fundierten wissenschaftlichen Grundlage ermittelt werden. Dazu hat der Bundesminister für Finanzen zwei Wirtschaftsforschungsinstitute mit der Erstellung eines **Progressionsberichts** zu betrauen, wobei dieser jährlich **bis 31. Juli** vorzulegen und auch dem Nationalrat zuzuleiten ist.

Auf Grundlage des Ministerratsbeschlusses haben die zuständigen Bundesminister einen entsprechenden **Gesetzesvorschlag** auszuarbeiten. Die Maßnahmen sollen Bezieher von Einkünften erfassen und vorrangig im Bereich der Einkommensteuerentlastung angesiedelt sein. Es können auch andere Maßnahmen für Erwerbstätige, wie etwa solche im Bereich der Sozialversicherung, der Förderung der Mobilität von Erwerbstätigen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder der Erleichterung von Erwerbstätigkeit sozial benachteiligter Personengruppen vorgesehen werden.

Durch die Abschaffung der kalten Progression wird eine Gesamtentlastung bis 2026 von voraussichtlich rund 20 Mrd. Euro sichergestellt.

Inflationsanpassung für das Jahr 2023

Die im Jahr 2023 auszugleichende Inflation beträgt 5,2 Prozent. Die kalte Progression im Jahr 2023 beträgt 1,85 Mrd. Euro (WIFO, IHS). Durch die automatische Anpassung im Ausmaß von zwei Dritteln werden 1,23 Mrd. Euro ausgeglichen. Die Differenz von 617 Mio. Euro wird durch die folgenden Entlastungsmaßnahmen abgegolten.

- Die Grenzbeträge für die **untersten beiden Tarifstufen** werden **um 6,3%** erhöht, d.h. insb. niedrige und mittlere Einkommen werden **über die Inflationsrate hinausgehend** entlastet.
- Die **Absetzbeträge** (Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbeträge, Pensionistenabsetzbeträge) samt zugehöriger Einschleifgrenzen und der SV-Rückerstattung werden **in voller Höhe der Inflationsrate** angepasst (Anhebung um 5,2%).
- Die **Grenzbeträge der sonstigen Tarifstufen** (mit Ausnahme des Spitzensteuersatzes) werden **um zwei Drittel der Inflationsrate**, d.h. um 3,46% erhöht.

Inflationsanpassung ab 2024:

Ab dem Jahr 2024 ist der gesetzlich vorgesehene Anpassungsmechanismus anwendbar. Um bereits 2023 eine Konsistenz mit den ab dem Jahr 2024 anwendbaren Regelungen für den Progressionsbericht sicherzustellen, wurde den aktuellen Entlastungsmaßnahmen eine Studie des IHS und des WIFO zugrunde gelegt, die unter Beachtung der für den Progressionsbericht vorgesehenen Grundsätze erstellt wurde.

Senkung des Dienstgeber-Beitrags

Eine langjährige Forderung der Wirtschaft wird mit der Senkung der Lohnnebenkosten aufgegriffen. Die Möglichkeit einer Senkung des Beitrags zum Familienlasten-Ausgleichsfonds im Rahmen überbetrieblicher lohngestaltender Maßnahmen soll ein Signal für die Verhandlung der Sozialpartner sein, indem eine mögliche Berücksichtigung im Rahmen von überbetrieblichen lohngestaltenden Maßnahmen vorgesehen wird. Die Lohnnebenkostensenkung kann in einer überbetrieblichen lohngestaltenden Maßnahme berücksichtigt werden (zum Beispiel im Kollektivvertrag). Den Kollektivvertragsparteien bleibt unbenommen, ob sie darauf Bezug nehmen.

Das Entlastungsvolumen beträgt rd. 1,5 Mrd. Euro bis 2026.

Steuerfreiheit von Zuschüssen des Arbeitgebers im Rahmen von „Carsharing“

Die Inanspruchnahme von „Carsharing“-Plattformen durch Mitarbeiter erfreut sich zunehmender Beliebtheit und wird immer öfter von Arbeitgebern aktiv gefördert. Um entsprechende Anreize zu setzen und die Ökologisierung des Steuerrechts weiters auszubauen, werden Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung **emissionsfreier Fahrzeuge** (insb. Autos, Motorräder, E-Bikes, E-Scooter) ab 2023 bis zu einer Höhe von **200 Euro pro Jahr** steuerfrei gestellt.

Steuerfreies Aufladen emissionsfreier arbeitgebereigener Kraftfahrzeuge

Durch eine Änderung der Sachbezugswerteverordnung wird das steuerfreie Aufladen **emissionsfreier arbeitgebereigener Fahrzeuge** sichergestellt, indem bestehende Lücken geschlossen werden:

Ab 1. Jänner 2023 ist – neben dem nach der bisherigen Verwaltungspraxis bereits begünstigten unentgeltlichen Aufladen arbeitgebereigener emissionsfreier Fahrzeuge beim Arbeitgeber – sowohl für einen Kostenersatz des Arbeitgebers für Ladestrom als auch für die (teilweise) Kostentragung bzw. Zurverfügungstellung einer Ladestation beim Arbeitnehmer **kein Sachbezug** anzusetzen.

Mit der Maßnahme wird ein Entlastungsvolumen von rd. 5 Mio. Euro im Jahr 2023 erreicht, das aufgrund des dynamischen Wachstums im Bereich der E-Mobilität bis 2026 auf über 10 Mio. Euro jährlich anwachsen kann. Insgesamt werden 20.000 bis 40.000 Personen begünstigt.

Entlastungen für die Land- und Forstwirtschaft

Aufgrund der aktuellen Teuerung wird die für die Anwendung der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung vorgesehene Einheitswertgrenze ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023 von 130.000 Euro auf 165.000 Euro angehoben. Außerdem wird der Anwendungsbereich der Land- und Forstwirtschaftspauschalierungsverordnung 2015 ausgeweitet und die Umsatzgrenze bei Nebentätigkeiten auf 45.000 Euro angehoben.

Im Bereich der Umsatzsteuer wird die Umsatzgrenze für die Anwendung der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalregelung auf 600.000 Euro angehoben.

Land- und Forstwirte profitieren von einer jährlichen Entlastung in Höhe von 10 Mio. Euro.

Inhalt des Teuerungs-Entlastungspakets Teil III

- Kranken-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld; Umschulungsgeld; Studienbeihilfe; Schülerbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus; Familienbeihilfe, Schulstartgeld, Mehrkindzuschlag und Kinderabsetzbetrag: Die Anpassung dieser Leistungen soll anhand einer jährlichen Valorisierungsautomatik (erstmalig ab 1. Jänner 2023 bzw. im Bereich der Studienbeihilfe sowie der Schülerbeihilfe erstmalig ab 1. September 2023) erfolgen.
- Entfall der Anrechnung des Familienzeitbonus auf einen späteren Kinderbetreuungsgeldbezug zum Zweck einer Erhöhung der partnerschaftlichen Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung (Väteranreiz).
- Erhöhung der Zuverdienstgrenze, damit jene Eltern, die nicht von der individuellen Zuverdienstgrenze profitieren, während des Bezugs des Kinderbetreuungsgeld-Kontos mehr dazuverdienen können.
- Ausbezahlung des Schulstartgelds ab dem Jahr 2023 gemeinsam mit der Familienbeihilfe im August statt wie bisher im September.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat zu diesen Inhalten in Abstimmung mit den anderen beteiligten Ressorts ein breit angelegtes Begutachtungsverfahren durchgeführt. Nach Durchsicht der eingelangten Stellungnahmen wurden die darin enthaltene Anregungen – soweit diese mit den Intentionen des Entwurfs vereinbar waren – in die nunmehr vorliegende Regierungsvorlage eingearbeitet.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die Entwürfe eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden (Teuerungs-Entlastungspaket Teil II), sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Studienförderungsgesetz 1992, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Teuerungs-Entlastungspaket Teil III), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

14. September 2022

Karl Nehammer, MSc
Bundeskanzler

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin
Kocher
Bundesminister

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin
Polaschek
Bundesminister

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

Johannes Rauch
Bundesminister